

620 KLS 5/04

Anlage 33 zum Protokoll
vom 26. Januar 2005
Whe

Beschluss

Der Antrag des Verteidigers des Angeklagten Falk, RA Bliwier, auf Bestellung von Prof. Drukarczyk als Sachverständigen (Anl. 23 zum Hauptverhandlungs-Protokoll vom 13. Januar 2005), dem sich die Angeklagten [REDACTED] angeschlossen haben, wird abgelehnt.

Gründe

Der von der Kammer als Beweisanregung verstandene Antrag, „Herrn Prof. Drukarczyk für das weitere Verfahren als Sachverständigen zu bestellen und entsprechend zu laden“, ist abzulehnen, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die weitere Hinzuziehung des Prof. Dr. Drukarczyk als Sachverständiger nicht geboten ist. Der vorgenannte Sachverständige hat bereits als präsentisches Beweismittel gem. § 245 Abs. 2 StPO ausführlich gutachterlich Stellung genommen u.a. zu den Fragen, wie sich möglicherweise kontaminierte Umsätze des Jahres 2000 auf eine Unternehmensbewertung nach der discounted-cash-flow- Methode auswirken, ob die sog. Umsatzmultiplikatoren- Methode zur Bewertung eines Unternehmens geeignet ist und ob sie aus ökonomischer Sicht zur Bemessung eines Unternehmensminderwertes herangezogen werden kann.

Nach Auffassung der Kammer bedarf es zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Einholung eines über diese Beweisthemen hinausgehenden weiteren Sachverständigengutachtens.

In dem Antrag vom 13. Januar 2005 sind auch keine weiteren Beweisthemen ersichtlich, zu denen der Sachverständige noch nicht gehört worden ist und zu denen er insoweit mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens beauftragt werden könnte.

Eine gerichtliche Beauftragung des Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten über Beweisthemen, zu denen er sich bereits als präsen-tes Be-weismittel gutachterlich geäußert hat, kommt nicht in Betracht. Es ist nicht ersichtlich, dass sich hieraus weitergehende Erkenntnisse ergeben. Denn auch der nach Maßgabe des § 245 Abs. 2 StPO als präsen-tes Beweismittel angehörte Sachverständige unterliegt im gleichen Umfang wie der gerichtlich bestellte Sachverständige der uneingeschränkten Wahrheitspflicht und kann von allen Verfahrensbeteiligten umfassend ergänzend befragt werden.

Dies ist auch geschehen.

Vor diesem Hintergrund kommt auch eine Ladung des Prof. Dr. Drukarczyk zu weiteren Verhandlungstagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Be-tracht. Denn Voraussetzung hierfür wäre zunächst seine Bestellung zum Gutachter für bereits eindeutig bestimmte Beweisthemen. Daran fehlt es je-doch vorliegend.